



Holzkirchen

Gemeinde Holzkirchen

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Holzkirchen

Sitzungsdatum: Dienstag, den 17.02.2009
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:40 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal, Rathaus Holzkirchen

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Bekanntgabe des Rechenschaftsberichtes für das Haushaltsjahr 2008
- 2 Kalkulation der Abwassergebühren der Gemeinde Holzkirchen für das Haushaltsjahr 2009
- 3 Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühr der Gemeinde Holzkirchen für das Haushaltsjahr 2009
- 4 Fortschreibung des Regionalplans der Region Würzburg zur Ausweisung von Ausschluss-, Vorrang- und Vorbehaltsflächen für Windkraftnutzung; hier: Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange
- 5 Konzessionsvertrag zwischen der Gemeinde Holzkirchen ./.
E.ON Bayern AG;
hier: Neuabschluss
- 6 Haus des Kindes der Gemeinde Holzkirchen
 - 6.1 Information zur Angebotsform musikalische Früherziehung
 - 6.2 Festsetzung des Kostenbeitrages für die Angebotsform musikalische Früherziehung
- 7 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

- 7.1 Pflegemaßnahmen an gemeindlichen Bäumen
- 7.2 Konjunkturprogramm II
- 7.3 Umbau Feuerwehrhaus

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Beck, Klaus

Gemeinderäte

Bauer, Uwe

Karpf, Karl

Schwab, Reinhold

Spiegel, Daniel

Spohr-Kohl, Betina

Traub, Rolf

Väth, Wolfgang

Schriftführer

Trabel, Willi

Abwesende und entschuldigte Personen:

Gemeinderäte

Kohlhepp, Konrad

beruflich verhindert

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.

Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 19.01.2009 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

TOP 1 Bekanntgabe des Rechenschaftsberichtes für das Haushaltsjahr 2008

Der Vorsitzende erläutert den Rechenschaftsbericht, welcher den Mitgliedern des Gemeinderates vorlag.

Er erläutert, insbesondere für die neuen Mitglieder des Gemeinderates, ausführlich die Systematik des Berichts und weist darauf hin, dass eine Prüfung nunmehr durch den Prüfungsausschuss erfolgen wird.

Insbesondere weist er auf die Notwendigkeit eines ausgeglichenen Haushaltes in Einnahmen und Ausgaben hin.

Die Mehreinnahmen im Verwaltungshaushalt resultieren aus den leicht gestiegenen Einnahmen aus Gewerbesteuer und Einkommenssteuer. Eine weitere Entwicklung in diese Richtung ist allerdings, angesichts der derzeitigen Wirtschafts- und Finanzkrise nicht zu erwarten.

Die gegenüber den Vorjahren deutlich gestiegenen Personalausgaben haben ihre Ursache in der Altersteilzeit eines Bauhofmitarbeiters und die dadurch notwendig gewordene Neueinstellung.

Die Erhöhung der Personalkostenzuschüsse KiGa kommt auf Grund des Besuches „fremder“ Kindergärten durch Holzkirchener Kinder zustande.

Die verminderten Einnahmen im Vermögenshaushalt bei den Verbesserungsbeiträgen resultieren aus den geringeren zu erhebenden Beiträgen, was durchaus als positiv zu bewerten ist.

Die Kassenlage war auch im Jahre 2008 wieder geordnet. Es mussten nur kurzfristig und in geringem Maße Kassenkredite in Anspruch genommen werden.

Die Kreditaufnahme betrug erneut 0 €. Die Kredittilgung führte zu einem Schuldenstand von 128,28 € je Einwohner, was deutlich unter dem Landesdurchschnitt liegt.

TOP 2 Kalkulation der Abwassergebühren der Gemeinde Holzkirchen für das Haushaltsjahr 2009

Sachverhalt:

Der Unterabschnitt 7000 schloss im Haushaltsjahr 2008 mit einem Gesamtüberschuss in Höhe von 25.701,80 €. Der Bereich -Schmutzwasser- erzielte einen Überschuss in Höhe von 17.731,91 € und der Bereich -Niederschlagswasser- ebenfalls einen Überschuss in Höhe von 7.969,89 €.

Nach Zuführung der Überschüsse aus dem Haushaltsjahr 2008 weist die Sonderrücklage -Schmutzwasser- zum 01.01.2009 einen positiven Stand in Höhe von 9.912,67 € aus. Die Sonderrücklage -Niederschlagswasser- weist zum 01.01.2009 ebenfalls einen positiven Stand von 4.471,75 € aus.

- **Schmutzwassergebühr**

Nach Gegenüberstellung der voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Kostenblocks -Schmutzwasser- zeichnet sich im Haushaltsjahr 2009 eine voraussichtliche leichte Kostenunterdeckung in Höhe von 2.656,34 € ab. Ausschlaggebend für diese voraussichtliche Kostenunterdeckung ist die erneute Erhöhung der Einleitungsgebühr der Stadt Wertheim zum 01.01.2009 von 2,41 €/m³ auf 2,59 €/m³. Diese Erhöhung von 0,18 €/m³ wird bei einer angenommenen Schmutzwassermenge von 35.000 m³/Jahr den Kostenblock -Schmutzwasser- mit 6.300 €/Jahr belasten. Die Erhöhung der Einleitungsgebühr zum 01.01.2007 von 2,14 €/m³ auf 2,41 €/m³ der Stadt Wertheim belastet den Kostenblock -Schmutzwasser- mit 9.450 €/Jahr.

Nachdem die Sonderrücklage einen positiven Bestand von 9.912,67 € ausweist, kann die voraussichtliche Kostenunterdeckung in Höhe von 2.656,34 € derzeit noch gepuffert werden. Es bleibt jedoch abzuwarten, ob mit der derzeitigen Gebührenhöhe auf Dauer volle Kostendeckung erzielt werden kann.

- **Niederschlagswassergebühr**

Nach Gegenüberstellung der voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Kostenblocks -Niederschlagswasser- zeichnet sich im Haushaltsjahr 2009 eine voraussichtliche Kostenüberdeckung in Höhe von 13.808,91 € ab. Sollte sich diese positive Entwicklung fortsetzen, kann zum 01.07.2010 mit einer Gebührensenkung gerechnet werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Schmutzwassergebühr in Höhe von derzeit 3,70 €/m³ und die Niederschlagswassergebühr in Höhe von derzeit 1,00 €/m² für den Zeitraum 01.07.09 bis 30.06.10 zu belassen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 8
Nein: 0

TOP 3	Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühr der Gemeinde Holzkirchen für das Haushaltsjahr 2009
--------------	---

Sachverhalt:

Der Unterabschnitt 8151 schloss im Haushaltsjahr 2008 mit einem Verlust in Höhe von 41.117,73 €. Dieser auch in dieser Höhe geplante Verlust wurde der Sonderrücklage -Wasser- entnommen. Die Sonderrücklage -Wasser- weist nach der Entnahme zum Stand 01.01.2009 einen Verlust in Höhe von -40.368,51 € aus.

Nach Gegenüberstellung der voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben für das Haushaltsjahr 2009 ergibt sich eine kalkulierte Kostenunterdeckung i.H.v. 53.539,22 € (= 1,38 €/m³).

Zur Deckung des voraussichtlichen Defizits 2009 errechnet sich aus der Kalkulation eine notwendige Anhebung der Wasserverbrauchsgebühr auf 2,73 €/m³.

Die zu erwartende Kostenunterdeckung in Höhe von 53.539,22 € findet ihre Ursache erneut in den zu veranschlagenden kalkulatorischen Kosten (Abschreibung und Verzinsung des Anlagekapitals) und der zeitlichen Verschiebung zwischen den Ausgaben und der zu erwartenden Zuwendung. Aus heutiger Sicht ist davon auszugehen, dass die errechnete Zuwendung i.H.v. 591.057,56 € nach Prüfung durch den Obersten Bayerischen Rechnungshof noch leicht gekürzt wird und über mindestens 2 Haushaltsjahre (30 % im Haushaltsjahr 2009 und 70 % im Haushaltsjahr 2010) ausgezahlt wird. Hierdurch wird erst ab dem Haushaltsjahr 2011 eine spürbare Entlastung bei den kalkulatorischen Kosten und den bereinigten Baukosten (Investitionen abz. Beiträge und Zuwendungen) eintreten.

Aufgrund der großen Unsicherheit hinsichtlich des Auszahlungstermins der Zuwendung ist derzeit eine Gebührenberechnung, die über mehrere Jahre Bestand haben soll, äußerst schwierig!

Aus der Gebührenberechnung ist jedoch abzusehen, dass eine Gebührenanpassung von derzeit 1,35 €/m³ auf 2,00 €/m³ unumgänglich ist. Inwieweit eine weitere Gebührenerhöhung notwendig wird, hängt in erster Linie mit dem zeitlichen Eingang der Zuwendung zusammen.

Der Gemeinderat einigt sich nach eingehender Diskussion darauf, die Wasserverbrauchsgebühr auf 2,20 €/m³ zu erhöhen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Wasserverbrauchsgebühr von derzeit 1,35 €/m³ auf 2,20 €/m³ ab dem 01.07.2009 zu erhöhen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	8
Nein:	0

Der Vorsitzende informiert über Veränderungen bei den zu erwartenden Zuschüssen für die Verbesserungsmaßnahme.

Als Grundlage für die Kalkulation der Beiträge wurden 617.000 € angesetzt, welche vom WWA Ende Oktober 2008 mitgeteilt wurden.

Hierfür hatte der zuständige Sachbearbeiter eine Berechnungsart auf Grund einer internen Schulung gewählt. Danach hat das WWA alle Kosten, auch die des BA 02 als Vergangenheitskosten angesehen, da die Maßnahme vor dem Förderjahr abgeschlossen wurde. Dies führte zu einem erhöhten Fördersatz, da auch Kosten für Teile, die nicht zuwendungsfähig wären, so in die Berechnung mit einfließen.

Diese Berechnungsart wurde vom Ministerium beanstandet, was der Gemeinde ein paar Tage nach Verschicken der Beitragsbescheide mitgeteilt wurde.

In einer Besprechung mit den Verantwortlichen im WWA wurde dann festgelegt, dass einen Neuberechnung der Zuwendungen zu erfolgen habe.

Nunmehr werden die Kosten aller im BA 02 ausgeführten Maßnahmen, die nicht zuwendungsfähig sind, aus dem BA 02 herausgerechnet und in die Vergangenheitskosten (1990 – 2007) eingerechnet.

Dies hat zur Folge, dass der Fördersatz und somit die Zuwendungen zwar niedriger ausfallen, als in der ersten Berechnung durch das WWA. Allerdings liegen sie immer noch weitaus höher, als die ursprünglich vom Ing.-Büro berechneten Zuwendungen.

Die endgültige Festsetzung der Höhe der Zuwendungen erfolgt erst mit dem Zuwendungsbescheid.

Ein gewisses Restrisiko besteht auch noch auf Grund der später erfolgenden staatlichen Rechnungsprüfung. Denn dann könnten noch Kürzungen erfolgen, welche dann über die Gebühren auszugleichen wären.

TOP 4 Fortschreibung des Regionalplans der Region Würzburg zur Ausweisung von Ausschluss-, Vorrang- und Vorbehaltsflächen für Windkraftnutzung; hier: Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange
--

Sachverhalt:

Die Gemeinde Holzkirchen ist vom Regionalen Planungsverband Würzburg mit Schreiben vom 29.01.2009 unter Beifügung entsprechender Unterlagen über die geplante Fortschreibung des Regionalplans informiert und um Stellungnahme gebeten worden.

Den beigefügten Unterlagen ist folgendes zu entnehmen:

Im Textteil der Unterlagen sind die rechtlichen Grundlagen für die Einstufung als Ausschluss-, Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet erläutert. Demnach bedeutet die Einstufung als Ausschlussgebiet, dass in diesem Bereich keine Windkraftanlagen errichtet werden. Im Vorranggebiet „sollen andere raumbedeutende Nutzungen ausgeschlossen werden, soweit diese nicht mit der Windkraftnutzung vereinbar sind“, im Vorbehaltsgebiet „soll der Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden“. In der Auflistung der Vorrang- und Vorbehaltsflächen ist die Gemeinde Holzkirchen nicht aufgeführt.

Dies entspricht der Darstellung in den beigefügten Karten. In der Karte „Siedlung und Versorgung – Windkraftnutzung“ ist die Gesamtsituation dargestellt, nach der die Gemarkungen der Gemeinde Holzkirchen fast vollständig als Ausschlussgebiet eingestuft sind und lediglich zwei kleine Teilflächen ohne Einstufung verblieben sind.

In der zweiten Karte „Begründungskarte Ausschluss- und Beschränkungsgebiete für Windkraft“ sind die Ausschlussgebiete detailliert dargestellt. Die konkreten Ausschlussgründe, die sich aus der bestehenden Situation (z.B. Bebauung zuzügl. 800 m Abstandsradius, Autobahn A 3 zuzügl. 300 m Abstandsradius, Staats- und Kreisstrassen zuzügl. 200 m Abstandsradius etc.) ergeben, sind farblich dargestellt und anhand der Legende nachzuvollziehen.

Daraus ergibt sich das in der Karte „Begründungskarte Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung“ dargestellte Resultat. Aufgrund der o.g. Ausschluss-Situationen und der „neutralen“, d.h. ohne Einstufung als Vorrang- oder Vorbehaltsflächen gebliebenen Restflächen werden auf den Gemarkungen der Gemeinde Holzkirchen keine Windkraftanlagen entstehen.

Nicht ausgeschlossen werden kann die Entstehung solcher Anlagen für den südwestlichen Bereich der Gemarkung Remlingen, der nordöstlich an die Gemarkung Holzkirchen angrenzt und als Vorbehaltsfläche (WK 45) dargestellt ist. Es sind jedoch keine rechtlich relevanten Gegenargumente ersichtlich, die diesbezüglich von der Gemeinde Holzkirchen vorgetragen werden könnten. Im übrigen geht aus dem Textteil eindeutig hervor, dass die in den Unterla-

gen enthaltenen Vorrang- und Vorbehaltsflächen auch als solche rechtswirksam ausgewiesen werden sollen („Das wesentliche Ziel der regionalplanerischen Steuerung der räumlichen Entwicklung der Windkraftnutzung ist ihre Konzentration auf die eigens dafür ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete, um andere Räume landschaftsoptisch freizuhalten“).

Weiter ist festzustellen, dass einer Ausweisung jenseits der Gemarkungsgrenze nicht durch eigene gemeindliche Planungen begegnet werden könnte, da kein tatsächlicher Planungsbedarf der Gemeinde Holzkirchen für diesen Bereich erkennbar ist und reine „Verhinderungsplanungen“ rechtlich nicht zulässig bzw. relevant sind.

Im Ergebnis ist für die Gemeinde Holzkirchen somit nichts veranlasst.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, in der Anhörung zur Fortschreibung des Regionalplans zur Windkraftnutzung keine Stellungnahme abzugeben.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 8
Nein: 0

**TOP 5 Konzessionsvertrag zwischen der Gemeinde Holzkirchen ./ E.ON Bayern AG;
hier: Neuabschluss**

Sachverhalt:

Die Laufzeit des derzeit gültigen Konzessionsvertrages zwischen der Gemeinde Holzkirchen und der E.ON Bayern AG endet am 31.07.2011.

Der Gemeinderat Holzkirchen hat in seiner Sitzung am 07.10.2008 beschlossen, dass sie den Neuabschluss eines Konzessionsvertrages erwägt. Daraufhin wurde im elektronischen Bundesanzeiger eine entsprechende Ausschreibung veröffentlicht.

Die Angebotsabgabe endete am 31.01.2009. Es hat sich lediglich die Firma E.ON Bayern AG um den Neuabschluss des Konzessionsvertrages beworben.

- **Grundsätzliches zum Konzessionsvertrag:**

Der Stromversorger (E.ON Bayern) betreibt auf Grundlage des Konzessionsvertrages im Versorgungsgebiet (= Gemeindegebiet) das Stromnetz im gegenseitigen Einverständnis mit der Gemeinde Holzkirchen.

Für die Konzession (Erlaubnis der Gemeinde) zur Verlegung von 20-KV- oder 400-V-Niederspannungskabel auf öffentlichen Wegen und Straßen erhält die Gemeinde eine Konzessionsabgabe vom Stromversorger (E.ON Bayern).

Der Muster-Konzessionsvertrag wurde zwischen den Bayerischen Kommunalen Spitzenverbänden (Bayerische Gemeindetag, Städtetag) und dem Verband der Bayerischen Elektrizitätswirtschaft e.V. (VBEN) verhandelt und vom Bayerischen Staatsministerium des Inneren mit Schreiben vom 29.01.2004 genehmigt.

Im Jahre 2007 wurde ein aktuell überarbeiteter Mustervertrag endverhandelt, in dem die Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes berücksichtigt sind. Die Genehmigung des Bayerischen Innenministeriums liegt vor.

Bemessung der Konzessionsabgabe Höchstsatz, Bundesgesetz KA-V 1992

Tarifkunden HT	1,32 Ct/kWh
Tarifkunden NT	0,61 Ct/kWh
Sondervertragskunden	0,11 Ct/kWh

Im Haushaltsjahr 2007 wurden insgesamt 20.855,11 € an Konzessionsabgabe vereinnahmt.

- **Wahlmöglichkeiten für die Gemeinde im „neuen“ Konzessionsvertrag:**

§ 5 Abs. 2

Änderung der Versorgungsanlagen - bestehender Konzessionsvertrag

.. Die Folgekosten trägt die Vertragspartei, die die Änderung oder Sicherung der Versorgungsanlagen veranlasst.

§ 5

Änderung der Versorgungsanlagen - neuer Konzessionsvertrag

Alternative 1:

Die hierfür notwendigen Kosten (Folgekosten) tragen die Gemeinde und das EVU je zur Hälfte. Nach Ablauf von 10 Jahren ab Vertragsabschluss trägt die Gemeinde 40% und das EVU 60 % der Kosten.

Alternative 2:

Die Gemeinde führt die Tiefbauarbeiten einschließlich der Wiederherstellung der Oberfläche auf eigene Kosten durch. Die Arbeiten an den Anlagen des EVU führt dieses auf eigene Kosten durch.

Nachdem der gemeindliche Bauhof für derartige Arbeiten keine entsprechenden Geräte (z.B. Bagger) vorhält, erscheint aus Sicht der Verwaltung die Alternative 1 für die Gemeinde vorteilhafter, als die Alternative 2.

§ 8

Vertragsdauer – bestehender Konzessionsvertrag

Laufzeit 20 Jahre.

§ 8

Vertragsdauer – neuer Konzessionsvertrag

Alternative 1:

Dieser Vertrag tritt am 01.08.2011 in Kraft und läuft 20 Jahre. Die Bekanntmachungsregelung in § 46 Abs. 3 EnWG ist zu beachten.

Alternative 2:

Dieser Vertrag tritt am 01.08.2011 in Kraft und läuft 10 Jahre. Er verlängert sich um weitere 10 Jahre, falls er nicht 3 Jahre vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Die Bekanntmachungsregelung in § 46 Abs. 3 EnWG ist zu beachten.

Aus Sicht der Verwaltung sollte die Alternative 1 gewählt werden, weil aufgrund der längeren Laufzeit der Firma E.ON Bayern AG eine längerfristige Budget-Planung für Netzbaumaßnahmen ermöglicht wird, was auch die Interessenslage der Gemeinde widerspiegelt (mehr Investitionen ins Netz).

Des Weiteren bietet die Firma E.ON Bayern AG an, dass die verbesserten Konditionen in § 5 (Folgekostenregelung) bei einer 20-jährigen Laufzeit bereits ab Unterzeichnung des neuen Vertrages in Kraft treten.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Zustimmung zum neuen Konzessionsvertrag zu erteilen. In § 5 (Änderung der Versorgungsanlagen) und in § 8 (Vertragsdauer) wird jeweils die Alternative 1 gewählt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 8
Nein: 0

TOP 6 Haus des Kindes der Gemeinde Holzkirchen

TOP 6.1 Information zur Angebotsform musikalische Früherziehung
--

Sachverhalt:

In Gesprächen mit dem Elternbeirat und in den Elternabenden wurde deutlich, dass ein Wunsch nach dem Angebot „musikalische Früherziehung“ besteht.

Die Nachfrage nach dieser Angebotsform wurde in der Elternbefragung vom Oktober 2008 abgefragt bzw. der voraussichtliche Bedarf ermittelt.

Die Realisierung sollte über eine externe Kraft erfolgen, wofür Frau Guillon gewonnen werden konnte. Frau Guillon hatte bisher die musikalische Früherziehung anderen Orts angeboten.

Das Angebot sollte in die Räumlichkeit der Kita verlagert werden, um zum einen ein dauerhaftes Angebot zu ermöglichen und zum anderen die Wege zu verkürzen, wobei die Gemeinde nur die Räumlichkeit zur Verfügung stellen sollte. Das Angebot als solches sollte in externer Regie durchgeführt werden.

Die Prüfung der Versicherungsaspekte ergab folgendes:

1. Haftpflicht/Unfall:

1.1. Angebot durch externe Kraft

1.1.1. Haftpflichtversicherung

1.1.1.1. Während der Durchführung der musikalischen Früherziehung besteht kein Versicherungsschutz, da die Gemeinde nur die Räumlichkeiten zur Verfügung stellt. Die Gemeinde ist bezüglich ihrer Verkehrssicherungspflicht versichert.

- 1.1.1.2. Sofern die Eltern für ihre Kinder Betreuung über den Zeitraum der musikalischen Früherziehung hinaus buchen, lebt der Versicherungsschutz nach Beendigung der musikalischen Früherziehung wieder auf.
- 1.1.2. Unfallversicherung
 - 1.1.2.1. Für die Kinder, die bis zum Beginn der musikalischen Früherziehung in der Kita betreut werden, besteht nach Beendigung der musikalischen Früherziehung – sofern diese nicht länger als 2 Stunden dauert – Unfallversicherungsschutz auf dem Heimweg.
 - 1.1.2.2. Für die Kinder, die über den Zeitraum der musikalischen Früherziehung hinaus Betreuungszeit gebucht haben, besteht auf dem Heimweg Unfallversicherungsschutz.
 - 1.1.2.3. Kein Unfallversicherungsschutz besteht für die Kinder, die nach Beendigung der Betreuung in der Kita nach Hause gehen und zur musikalischen Früherziehung wieder zurückkehren.

Ergebnis:

Bei dieser Sachlage sieht sich Frau Guillon nicht in der Lage, die musikalische Früherziehung als externe Kraft wegen den damit verbundenen Kosten für die ihrerseits abzuschließenden Versicherungen anzubieten. Im Übrigen seien die Eltern nicht bereit, erhöhte Beträge zu zahlen.

1.2. Lösungsweg:

- 1.2.1. Integrieren in die Angebotsstruktur d.h. Aufnahme in die Konzeption der Kita
- 1.2.2. Beschäftigungsverhältnis mit Frau Guillon bei der Gemeinde begründen ab 1.2.2009
- 1.2.3. Abfrage zur Klärung des Bedarfs durch schriftliche Abfrage bei den Eltern (1 oder 2 Stunden je Woche)
- 1.2.4. Beginn der musikalischen Früherziehung wegen der drängenden Nachfrage der Eltern ab 5.2.2009

Auf der Basis einer Beschäftigung von Frau Guillon und die Möglichkeit die Buchungszeiten anzupassen bzw. zwingend die Zeit der Betreuung durch Frau Guillon als Buchungszeit auszuweisen, wurde die Eltern Ende Januar 09 nochmals verbindlich befragt.

Nach Auswertung der Rückmeldungen bestehen Anmeldungen für 20 Kinder (aufgeteilt auf 2 Gruppen) und Ergänzungs- bzw. Erweiterungsbedarf der Buchungszeitvarianten. Angebotsstart: Donnerstag, 5.2.2009.

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zustimmend zur Kenntnis.

<p>TOP 6.2 Festsetzung des Kostenbeitrages für die Angebotsform musikalische Früherziehung</p>

Sachverhalt:

Die musikalische Früherziehung stellt ein weiteres Angebot in der Konzeption dar. Nachdem nicht alle Kinder das Angebot wahrnehmen, ist eine Differenzierung bei den Kosten erforderlich. Ein Einbeziehen in den allgemeinen Elternbeitrag ist nicht vereinbar mit dem Äquivalenzprinzip.

Aus der Ermittlung der Kosten und der Verteilung auf die teilnehmenden Kinder errechnet sich ein Beitrag von 8 € je Kind und Monat. Eine Geschwisterermäßigung ist wegen des Kostendeckungsprinzips nicht vorgesehen.

Kalkulation der Kosten für die musikalische Früherziehung in der Kita Holzkirchen	
	Jahresbeträge
Personalkosten	1.500,00 €
Sachkosten	200,00 €
kalk. Kosten	200,00 €
Gesamtkosten:	1.900,00 €
Teilnehmerzahl	20
Kosten je Teilnehmer p.a.	95,00 €
Kosten je Teilnehmer mtl.	7,92 €
Unkostenbeitrag je Kind somit:	8,00 €

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Kostenbeitrag für die Angebotsform musikalische Früherziehung auf 8 € je Kind und Monat festzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 8
Nein: 0

TOP 7 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

TOP 7.1 Pflegemaßnahmen an gemeindlichen Bäumen

Der Vorsitzende informiert darüber, dass verschiedene Bäume von einem Sachverständigen begutachtet und aufgrund der Ergebnisse die Bäume wegen fehlender Verkehrssicherheit zurück geschnitten und stabilisiert wurden.

Die Bäume am Aalbach vor der Rundkirche wurden ebenfalls zurück geschnitten bzw. gefällt. Dies erfolgte auf Grund der Begutachtung des Flussmeisters des WWA.

Mit dieser Maßnahme besteht bei einigen Mitbürgerinnen und Mitbürger kein Einverständnis. Ein dementsprechendes Schreiben wurde dem Gemeinderat bekannt gegeben.

TOP 7.2 Konjunkturprogramm II

Aus dem Gemeinderat kam die Frage, was denn von diesem Programm zu halten ist und ob dieses sich auch auf die Gemeinde auswirken könnte.

Der Vorsitzende informiert darüber, dass das Programm z. B. für wärmeenergetische Verbesserungen an Schulen oder Kitas Zuschüsse gewähren soll.

Für die Gemeinde Holzkirchen könnten zwei Maßnahmen in Frage kommen, für die ggf. ein Zuschuss beantragt werden könnte.

Zum einen wäre dies eine Wärmedämmung für die Schule, zum anderen eine solche für das Feuerwehrhaus.

Da allerdings die Gewährung der Zuschüsse aus dem Konjunkturpaket II an strenge Bedingungen geknüpft sein soll, ist es fraglich, ob für die beiden Maßnahmen Gelder zu bekommen sind.

Für die Schule steht nach wie vor keine Verwendung über den jetzigen Zweck hinaus fest. Eine Investition von Seiten der Gemeinde wäre äußerst riskant, zumal auch noch nicht feststeht, wie hoch der Eigenanteil sein muss.

Fraglich ist auch, ob noch für die Erweiterung des Feuerwehrhauses Zuschüsse zu erhalten sind. Solche sollen für die Projekte ausgeschlossen sein, für die bereits beschlossene Planungen vorliegen. Dies wäre wohl beim Feuerwehrhaus der Fall.

Eine abschließende Aussage zu den Möglichkeiten eine Förderung zu erhalten ist wegen den fehlenden Ausführungsvorschriften noch nicht möglich.

TOP 7.3 Umbau Feuerwehrhaus

Aus dem Gemeinderat kam die Frage, ob hinsichtlich des Planungsausschusses bereits eine Entscheidung getroffen wurde.

Der Vorsitzende erklärt dazu, dass es noch keine Aussagen der Feuerwehr gibt, zumal der 1. Kommandant wohl zurücktreten werde.

gez. Klaus Beck
Vorsitzender

gez. Willi Trabel
Schriftführer